

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1872

231 (29.9.1872)

Deutschland.

Strasburg, 26. Sept. Es war voraussehen, daß die Franzosen, welche das Verbrechen der Wahrheit nicht lassen können, ein neues Phantasieloch finden würden, durch das sie aus den Peinlichkeiten des nahen 1. Oktobers zu entschlüpfen hoffen. Nachdem, wenn man den wässrigen Blättern getraut hätte, das Gschäß schon ganz passabel entwollert sein müßte, kommen jetzt gar noch Lamentos und Schmeizschreie um Verlängerung der Optionsfrist um 3, 2, ja nur um einen Monat. Wie? Nachdem Monate, ja Jahreslang sich tausende von deutschen Federn gemüde geschrieben, die betreffenden Beamten sich heiser geredet und ermahnt haben, belehren uns die französischen Wortführer der Gschäfter darüber, daß das Volk die ganze Optionsgeschichte nicht verstanden habe! Schon letzter Tage hat die „N. N. Btg.“ dem dort erscheinenden „Industriell“ einen ganz ähnlichen Schwindel — wenn Sie ein feineres Wort dafür finden, bitte streichen Sie „Schwindel“ — nachgewiesen. Aus der Luft hatte sich der „Industriell“ einen fünften Oktober abgeholt, an dem die Option in Kraft trete — sehr erklärlich deßhalb, damit dann die „aus Versehen“ im Lande Gebliebenen hätten ausrufen können: „O weh! wir wollten noch zwischen dem 1.—5. Oktober optiren, man hat uns hintergangen. Schrecklich; wir sind Deutsche geworden, ohne es zu wissen.“ So wird es denn am 2. Oktober schon wimmeln in ganz Gschäß-Bohringen von Solchen, die aus „purem Versehen“ Deutsche wurden. Die armen, unglücklichen Opfer! Dazu meistens feine, gebildete Leute, die Zeitungen lesen und sehr gewaltige Politiker vor dem Herrn sind. Die Aermsten! Sie haben den Termin verfaßt, haben erst in der Nacht vom 1.—2. Oktob. bemerkt, um was es sich handelt, Alle, Alle wären sie ausgewandert, und so blieben sie haarm- und schuldlos in der Patsche sitzen. Nun, uns kann es recht sein. Wenn Kinder denn doch immerfort ihr Spielzeug haben müssen, so mögen sie ein paar Wochen sich mit diesem vergnügen. — Außerdem steht zu erwarten, daß wir hier in den letzten Tagen dieses Monats noch Einiges an Kundgebungen zu sehen bekommen werden. Dabei ist ja der 1. Oktober schon ganz nahe.

Schweiz.

Genf, 26. Sept. Hr. Marc Monnier konstatirt in einem einläßlichen Schreiben an das „Journ. des Debats“ folgende Thatsachen in Sachen des Abbé Nermilod, welche hervorgehoben zu werden verdienen. In der ganzen Angelegenheit handelt es sich um keinen konfessionellen Streit zwischen kalvinistischen und katholischen Behörden; die Beschlüsse wurden vom Staatsrathe, wie Hr. Monnier zu versichern ermächtigt ist, einstimmig gefaßt, und dieser Staatsrath ist aus Protestanten, Katholiken und Freidenkern zusammengesetzt. Die Staatsgewalt ist in Genf von keinem Kultus abhängig, ja noch mehr, unter den Katholiken hat der Ultramontanismus die meisten Gegner. Ferner ist der hl. Stuhl seiner Sache nicht ganz sicher über seine rechtliche Stellung, sonst hätte er nicht so vorsichtig, nur so nach und nach und ohne Geräusch, dieses neue Bisthum errichtet. Zuerst war Nermilod einfacher Pfarrer von Genf, dann Bischof von Gebron und dann Hilfsbischof von Genf, und noch jetzt weiß man offiziell nicht, ob wirklich Genf ein eigenes Bisthum sei. Hätte sich der Papst im Rechte gefühlt, er würde nicht unterlassen haben, es von seinem Thron herab zu verkünden. Man spielte Versteckens, weil man nichts Offenes wagen durfte. Da aber die Kirche behauptet, sie habe in kirchlichen Dingen souverän zu verfügen, das Breve von 1819 z. B. sei solch ein souveräner Akt des Papstes, während der Staat sich das Recht derselben durch Einregistrierung in die kantonale Gesetzesammlung gewahrt haben will, so bewegten sich beide in einem falschen Zirkel, aus dem nur die Trennung der Kirche vom Staate retten kann. Endlich ist als sehr wichtig zu notiren, daß die Bundesgewalt auf Seite von Genf steht. So hat nun der Vatikan die Schweiz, Preußen, England, Rußland, die häretischen und schismatischen Kirchen des Orients, das liberale Oesterreich, Spanien und Italien, also ganz Europa, über welches er vor 20 Jahren noch gebot, gegen sich.

Frankreich.

Paris, 26. Sept. Der Minister des Innern wird sich heute Abend, nachdem er noch der Sitzung der Permanenzkommission beigewohnt, auf einige Zeit nach Mont-de-Marsan begeben; in seiner Abwesenheit wird Hr. v. Reymusat das Interim seines Ministeriums führen. — Die Prinzen Arthür und Alfred von England sind heute in Paris eingetroffen und haben sogleich die Reise nach Baden-Baden fortgesetzt, wo bekanntlich die Fürstin von Hohenlohe-Langenburg, Stiefschwester der Königin Victoria, verweilt ist. — Die „Presse“, deren Beziehungen zur türkischen Botschaft bekannt sind, schreibt:

Alle uns aus Konstantinopel zugehenden Nachrichten betonen das gute Einvernehmen, welches zwischen Rußland und der Pforte gegenwärtig herrscht. Es scheint, daß der vielbeschworene Djemil-Pascha bei dem Garen in Mesarabien die schmeichelschlaueste Aufnahme gefunden hat. Auch soll ein gutes Verhältnis zu St. Petersburg mit zu dem Programm des verstorbenen Ministers gehört haben. Sein Nachfolger Khalil Pascha, welcher seiner Zeit türkischer Botschafter am russischen Hofe gewesen ist, steht mit dem Fürsten Gortschakoff auf sehr gutem

Fuße und der Gzar hat ihm stets ein ganz besonderes Wohlwollen begehnet.

Der „Courr. de France“ versichert, der Marschall Dazaine sei so leidend, daß seine Verhöre auf Anordnung der Ärzte für vierzehn Tage unterbrochen worden wären. — Die gestrige Ausgabe mehrerer Blätter, daß der Abg. v. Fourtou zum Minister der öffentlichen Arbeiten designirt wäre, wird heute von allen Seiten dementirt.

Man erinnert sich des Konfliktes, der vor kurzem in Montpellier zwischen dem Präfekten, Hrn. Limbourg, und dem Präsidenten des Generalraths, Hrn. Lisbonne, wegen der Aufstellung einer mit der phrygischen Mütze geschmückten Hülse der Republik in dem Sitzungssaale der genannten Versammlung ausgebrochen war. Die Sache wurde schließlich vor den Präsidenten der Republik gebracht, welcher folgenden, von der „Gaz. du Midi“ mitgetheilten Bescheid erließ:

Hr. Präfekt! Ich habe von Hrn. Lisbonne eine sehr maßvoll gehaltene Devisse hinsichtlich der lächerlichen Affäre der in einer phrygischen Mütze dargestellten Republik, welche in dieser Gestalt dem Generalrath des Gerault-Departements aufgezungen werden sollte, erhalten. Ich glaube, diese lächerliche Geschichte würde damit enden, daß diejenigen, welche mit ihren Leidenschaftlichkeiten die Sache der Republik kompromittiren, Vernunft annehmen würden; da man aber durchaus auf einer demagogischen Kundgebung besteht, so werden Sie dem Unfug ein Ziel setzen und ein unmaßgebendes Bild, welches die Gefühle eines Theils des Generalraths und diejenigen von ganz Frankreich verletzt, entfernen lassen. Die Majorität hat gewiß ihre Rechte, die Minorität mußwillig vernehmen; aber sie hat nicht das Recht, die Minorität mißwillig zu verletzen, wenn damit nichts Anderes beabsichtigt wird, als politischen Gegnern unangenehm zu sein und die öffentliche Meinung durch Kundgebungen zu provoziren, welche die unglücklichsten Erinnerungen wachrufen. — Hier.

Paris, 26. Sept. Dekrete des Präsidenten erklären die Beschlüsse der Arrondissementsräthe von Carpentras, Apt, Figeac und Naccio, welche politische Wünsche formulirten, für null und nichtig. Die ersten Versammlungen hatten zu Gunsten des konfessionellen Unterrichts demonstriert, die von Naccio hatte den Wunsch geäußert, daß die Nation sabala als möglich berufen werde, sich eine definitive Regierungsform zu geben.

In dieser letzteren Tendenz finden die Bonapartisten heute einen unerwarteten Bundesgenossen in Hrn. Eduard La-boulaye. Indem dieser Publizist nämlich im „Journ. des Déb.“ seine politischen Studien fortsetzt, und noch einmal die Nothwendigkeit einer geschriebenen Verfassung ausführt, die diesmal nicht mehr in einen vollständigen politisch-administrativen Coder oder gar Katechismus ausarten, sondern nur die Beziehungen der Gewalten zu einander regeln solle, gelangt er zu folgenden merkwürdigen Schlüssen:

Durch die Gewalt der Dinge sind wir also auf das amerikanische System angewiesen. Wenn wir uns aus der herrschenden Verwirrung befreien wollen, so brauchen wir dazu eine Verfassung, welche die Autorität und Wirksamkeit der öffentlichen Gewalten feststellt. Sobald diese Verfassung beschlossen ist, darf sie nicht je nach den Beschlüssen der Wahlen von einem Tage zum andern ohne die Zustimmung des Landes geändert werden. Das will also sagen, daß man keine dauerhafte Verfassung herstellen kann, ohne sie der Sanktion des allgemeinen Stimmrechts zu unterziehen.

So hat man es bisher nicht verstanden. Man kann auf die Bildung konstituirender Versammlungen mit unumschränkter Gewalt; diese unverantwortlichen Gesetzgeber sollten das Recht haben, eine Verfassung zu machen und sie dem Lande ohne seine Zustimmung aufzuzwingen. Es ist dies ein den Franzosen eigenenthümlicher Irrthum: weder in der Schweiz, noch in den Vereinigten Staaten existirt etwas Aehnliches.

Die Sanktion des Volkes zu verlangen liegt so auf der Hand und entspricht dermaßen der republikanischen Uebelieferung von 1793 und dem Jahre III., den Verfassungen von 1791 und 1848 ist es so schlecht bekommen, sich über diese Bestätigung hinwegzusetzen, daß ich bei derselben gar nicht länger zu verweilen brauchte, wenn sie nicht bei uns „Plebizit“ hieße.

Um heute von einem Plebizit zu sprechen, dazu gehört gewiß ein unerschütterlicher, den Ereignissen trotgender Glaube. Indes wenn man die Demokratie in Frankreich organisiren will, so muß man auch ihre Voraussetzungen gelten lassen und die Volkssouveränität offen anerkennen. Man kann an der Thatsache nichts ändern, daß das Plebizit, seiner Natur und seinem Ursprunge nach, eine republikanische und demokratische Einrichtung ist; man kann sich auch nicht verhehlen, daß die Sanktion des Volkes schlechterdings nothwendig ist, wenn man die Verfassung über die Laune und Allgewalt der Landesvertretungen stellen will. Diese Rückkehr zu den Prinzipien ist zudem auch durch die Rücksichten der Politik geboten. Das Kaiserreich, begründet und befestigt durch drei Plebizite, wird seine Ansprüche so lange aufrecht erhalten, bis das souveräne Volk eine neue Regierung auf gesetzlichem Wege begründen und damit zugleich den Sturz der alten sanktioniren wird.

Die Nationalversammlung, wird man sagen, hat schon erkannt. Ohne Zweifel, aber bei aller Achtung vor dieser Entscheidung ist sie doch nur eine Vorentscheidung und kann nicht ganz an die Stelle des Volkswillens treten. Wenn das Kaiserreich von dem allgemeinen Stimmrecht seine Weise verlangte, so wäre es doch seltsam, wenn die Republik, die volksherrliche Regierung par excellence, in Frankreich gegündet werden sollte, ohne daß man es der Mühe werth fände, das Land zu betragen. Man sagt, daß das Plebizit eine Komödie das Land zu betragen. Man sagt, daß das Plebizit eine Komödie des französischen Volkes von seinen Bevollmächtigten ein solches Unfähigkeitszeugniß ausgestellt werde; das Beispiel der Ver. Staaten, ein noch jüngeres Beispiel der Schweiz beweisen deutlich, daß ein Volk die Ver-

fassung, die ihm nicht zusagt, abzulehnen vermag. In einem Lande des allgemeinen Stimmrechts ist es vom Gesetzgeber unpolitisch und gefährlich, sich zum Herrn aufzuwerfen; die Nation muß stets das letzte Wort behalten. Das Volk hängt an den Institutionen, die es freiwillig angenommen hat, mehr als man glaubt; das Kaiserreich ist ein Beweis dafür. Wenn Ihr wollt, daß das Volk die Republik annehme, so müßt Ihr sie sein eigenes Werk sein lassen, und wenn Ihr wollt, daß es zu Euch Vertrauen habe, so müßt Ihr erst zu ihm Vertrauen haben.

Hr. Gambetta ist auf einer Rundreise, die er durch Savoyen unternimmt, gestern Vormittag in Allevard eingetroffen. Er wurde dort von der Gemeindevertretung, den Maire an der Spitze, begrüßt, und man hatte ihm zu Ehren ein Dejeuner veranstaltet, an welchem 150 Personen Theil nahmen. In diesem Kreise brachte er, vielleicht etwas abgekürzt, die Rede an, welche er für das Banket von Chambéry vorbereitet hatte. Er legte das Verdienst, die Bevölkerung von Savoyen für Frankreich gewonnen zu haben, auf Rechnung der republikanischen Staatsform, verwahrte die französische Nation gegen den vom Auslande erhobenen Vorwurf klerikaler Gesinnung, gab seinen Sympathien für das einige und freie Italien Ausdruck und trant schließlich auf die unwandelbare Anhänglichkeit Savoyens an Frankreich. — Die „Republ. française“ theilt heute auch die Rede mit, die der Volksmann an der Tafel seines Freundes Dorian in St. Etienne gehalten hat. Hier, wie in Angers, wie in Havre, wie in Laferté-sous-Jouarre, versicherte Hr. Gambetta, daß der Kreis der Anhänger der Republik sich mit jedem Tage erweitere, da es dem Lande immer klarer werde, daß die alten Parteien ohne Unterschied nur dem Wahlspruch hulbigten: „Herrschen, um zu genießen.“

Der Marquis de Franclieu, Abgeordneter der Hautes-Pyrénées, richtet im „Univers“ an gleichgesinnte Kollegen von der Nationalversammlung die Aufforderung, sich mit ihm an der großen Wallfahrt zu betheiligen, welche am 6. Oktob. in der Grotte von Lourdes stattfinden werde. Sie sollen sich zu diesem Behufe an jenem Tage um 12 1/2 Uhr Mittags auf dem Hauptplatze von Lourdes vor der Thüre des Hotel Lafitte einfinden.

Der Osnabrücker Protestantentag.

II. Eine korrekte Entscheidung.

Die Entscheidung des kön. preussischen Kultusministeriums in der Angelegenheit des Kirchenverbotes ist auf Grund jener strengen Rechtlichkeit und Unparteilichkeit erfolgt, welche die Regierung eines wirklich großen Staates selten entbehrt und die dem auch eine hervorragende Eigenthümlichkeit des jetzigen Kultusministers von Preußen ist. Das Gottesdienstverbot wider den Beschluß des Konfistoriums aufzuheben, welches in dieser Angelegenheit als letzte Instanz zu handeln hat, wäre nur unter Beizugung von Ausnahmegeresehen möglich gewesen. Ist das aber an sich immer bedenklich, so lag zudem kein so empfindlicher Nothstand vor, daß eine förmliche Desavouirung der normalen Kirchenbehörde und ein staatlicher Eingriff in ihre innerkirchliche Machtsphäre gerechtfertigt gewesen wäre. Ganz in gleichem Maße aber wird das Recht des Kirchenvorstandes gewahrt: seine Kirchengebäude der Vereinsversammlung zu Diensten zu stellen.

Auch in Osnabrück ist diese Entscheidung offenbar als eine korrekte entgegengenommen worden. Aber um auch das Letzte zur Abwendung dieser allerdings komischen Erscheinung eines Gottesdienstverbotes neben der Versammlungserlaubnis zu verhindern, hat man sich mit einer neuen Deputation an die unabweisbar letzte höchste Instanz, an den König selbst gewendet. Ihn als Landesherren steht ja nach protestantischer Ansicht auch in der hannoverschen Kirche das auch den Kultus umfassende Recht des Landesbischofs zu. Wiewohl es nun kein Geheimniß ist, daß König Wilhelm dem Protestantenverein persönlich keineswegs gewogen ist, und eine anderweitige Entscheidung für das hannoversche Konfistorium eine schwere Niederlage wäre, so hoffen doch noch Einzelne auf ein Wort des Kaisers, welches dem Vereine da wo er tagen darf auch gestatten würde, zu beten und zu predigen. Im andern Falle aber hat der Magistrat den Friedenssaal des Rathhauses zum Gottesdienste angeboten, und wahrlich, dieser Platz ist ja eben so ehrwürdig und heilig, wie die Kirchenräume der Stadt, wenn in ihm nur wahre Frömmigkeit, Verträglichkeit und Liebe sich vereinigt, um den modernen Glaubensday auszusprechen: daß der Geist der Glaubenskriege und der Glaubensgerichte dem Geiste grundsätzlicher Duldung weichen müsse.

Vermischte Nachrichten.

Aus der bayr. Pfalz, 25. Sept. Wie wir hören, wird die Verlosung der pfälzischen Industrieausstellung zu Kaiserslautern am 13. Okt. beginnen und mindestens drei Tage in Anspruch nehmen. Verkauft werden 48,000 Lose, die schon fast sämtlich vergriffen sind; die Zahl der Gewinne beträgt 2489 im Werth von 500 fl. bis zu 2 fl.; der Gesamtwert beträgt sich auf 20,160 fl.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Table with 6 columns: Datum, Barometer, Thermometer, Feuchtigkeit in Prozenten, Wind, Himmel, Witterung. Data for 27. Sept. (Morg. 7 Uhr, Morg. 2, Nachts 9).

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Hermann Krocenlein.

Postdampschiffahrt
von Bremen nach Newyork und Baltimore
 eventuell **Southampton** anlaufend

D. Amerika	2. Oktbr.	nach Newyork	D. Weser	9. Novbr.	nach Newyork
D. Hermann	5. Oktbr.	„	D. Amerika	16. Novbr.	„
D. Berlin	9. Oktbr.	Baltimore	D. Baltimore	20. Novbr.	Baltimore
D. Deutschland	12. Oktbr.	„	D. Mosel	23. Novbr.	„
D. Rhein	16. Oktbr.	„	D. Donau	7. Dezbr.	„
D. Leipzig	19. Oktbr.	„	D. Main	14. Dezbr.	„
D. Main	26. Oktbr.	„	D. Leipzig	18. Dezbr.	Baltimore
D. Köln	30. Oktbr.	„	D. Hansa	21. Dezbr.	„
D. Hansa	2. Novbr.	„	D. Weser	28. Dezbr.	„
D. Ohio	6. Novbr.	Baltimore			

Vassage-Preise nach Newyork: Erste Kajüte 165 Thaler, zweite Kajüte 100 Thaler, Zwischendeck 55 Thaler Bruch. Courant.
Vassage-Preise nach Baltimore: Kajüte 135 Thlr., Zwischendeck 55 Thlr. Br. Grt.

von Bremen nach Neworleans
 event. via **Havre** und **Havana**

D. Strassburg 16. Oktober D. Frankfurt 20. November D. Köln 18. Dezember und ferner ein- oder zweimal monatlich.

Vassage-Preise: Erste Kajüte 180 Thaler, Zwischendeck 55 Thaler Br. Grt.

von Bremen nach Westindien via Southampton
 nach St. Thomas, Colon, Savanilla, Curacao, La Guayra und Porto Cabello mit Anschlüssen via Panama nach allen Häfen der Westküste Amerikas, sowie nach China und Japan.

D. Kronprinz Friedrich Wilhelm 7. Oktober D. Graf Bismarck 7. November und ferner am 7. jeden Monats.

Nähere Auskunft erteilen sämtliche Passagier-Expeditoren in Bremen und deren inländische Agenten, sowie
 Die Direktion des Norddeutschen Lloyd.

Walther & v. Reckow in Mannheim
 und deren bekannte Agenten schließen ebenfalls Verträge für den Norddeutschen Lloyd ab.

In Mannheim zu verkaufen
 unter günstigen Bedingungen fogleich oder später, ein nachweislich rentables Geschäft, welches auch durch Frauen betrieben werden kann. — Franco Offerten unter K. J. 216 befördert die Annoncen-Expedition von Haefele & Vogler in Mannheim.

Für Ziegeleibesitzer.
 Unterzeichnetem wurde von Groß. Ministerium des Handels unterm 29. Juli d. J. ein Patent für eine neu erfundene **Backsteinpresse** erteilt, welche alle bis dahin aufgestellten Maschinen dieser Art an **Einzigheit** und **billiger Betriebskraft** weit übertrifft. Dieselbe eignet sich sowohl für den kleinen als den größten **Geschäftsbetrieb**; in ihrer Vorzüglichkeit wegen, jedem Ziegeleibesitzer bestens zu empfehlen, und können Interessenten jederzeit diese Maschine in meiner Dampfziegerei bei Freiburg im Breisgau, im September 1872.

Carl Wallerspiel.
Spartasse Achern.
 D. 466.3. Die Besitzer von Spartasse-Achtern werden aufgefordert, dieselben, wegen Liquidation, sofort gegen **Zwischenschein**, bei dem Unterzeichneten zu hinterlegen.
 Achern, den 19. September 1872.
 Verwaltungsrath,
 Franz Peter.

Verkäufer
 gesucht. Bedingungen des Eintrittes sind: behandelte Lehre in gleichem Geschäft, schöne Handschrift und Kenntnis der französischen Sprache. Salaire 350 — 400 fl. und freie Wohnung und Kost. Bef. Anträge sub G. 3514 vermittelt die **Süddeutsche Annoncen-Expedition in Stuttgart.**

Schafmarkt
 D. 444.3 in Mannheim
 jeweils am ersten Dienstag im Oktober, November, Dezember u. März.
 Der zweite Markt im Jahr 1872 findet **Dienstag am 1. Oktober** statt.
 Der Gemeinderath. Landw. Bezirksverein.
 Moll. Scipio.

Verkaufs-Anzeige.
 Ich beabsichtige mein seit 8 Jahren hier bestehendes **Expeditions-, Commissions- u. Agenturen-Geschäft** mit guter und feiner Kundschaft zu verkaufen. Gef. Offerten franco.
Baden-Baden. A. Sachs.
 D. 508.3. Emenningen bei Freiburg.
Zu verkaufen
 ein gedachter Galawagen, fast neu, ein offenes Zweiräder-Chaischen, ein Silberplattens und ein Brustblatt-Pferdegeschirr bei **Bierbrauer Stud** in **Emenningen** bei Freiburg.

Weinverkauf.
 Zwei Fuder reingehaltene 1865er und 1868er Wein hat zu verkaufen
 Hirschwirth **Simon Frank**
 in Sandweier, Amts Baden.
 D. 525.2. Heidelberg.

Ein Installateur,
 im Leben von Eisenröhren gelbt, findet dauernde Stelle und gutes Einkommen beim Gaswerk Heidelberg. Zeugnisse erforderlich.

Berliner Bazar.
 D. 213.3. Karlsruhe.
 Verhauung 1872.
 Karlsruhe,
 Langestraße 82 a,
 Ecke Rammstraße.

Gemeinde Dumbach. **Öffentliche Mahnung.** Amt Duchen.

Die Vereinigung der Grund- und Pfandbücher betreffend.
 R. 116. Dumbach. In den hiesigen Grund- und Pfandbüchern befinden sich die unten näher bezeichneten Einträge zu Gunsten der unten genannten Gläubiger.
 Unter Berufung auf Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Reg. Bl. Nr. 30, Seite 214, ergeht an Sie hiermit die Aufforderung, die bezeichneten Einträge, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, ansonst solche auf Grund des Art. 4 des erwähnten Gesetzes gelöscht werden.
 Dumbach, den 21. September 1872.
 Das Pfandgericht:
 Kähler, Bürgermeister.
 Der Vereinigungskommissar:
 Rechter, Katschreiber.

Ordn.-Nr.	Datum des Eintrags.	Stelle des Eintrags		Namen, Vornamen, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Gläubigers oder dessen Rechtsnachfolger.	Namen, Vornamen, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Schuldners oder dessen Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.	
		Grundbuch.	Pfandbuch.			fl.	kr.
1	1. Okt. 1832	I	369	Schullehrer Peter Schäfer, unbekannt	Andreas Pfeiffenberger, Landwirth, Kauffhilling	135	—
2	13. April 1833	„	393	Amor Schäfer und dessen zwei Stiefkinder, Katharina und Eva Rosina Schwab	Anton Weimer und Valentin Linf, Kauffhilling	390	—
3	5. Juni	„	442	Dieselbe und Maria Anna Schäfer	Peter Mecher, Schmied, Kauffhilling	130	—
4	16. Aug.	„	454	Dieselbe	Jacob Baumann, Kauffhilling	70	—
5	8. März 1834	II	4b	Josef Pfaff, Landwirth	Adam Schwab, Tagelöhner, Kauffhilling	111	—
6	19. April 1836	„	26	Josef und Michael Pfaff	Andreas Hög, Schuhmacher, Kauffhilling	25	—
7	„	„	27b	Dieselbe	Baltin Damm, Schneider, Kauffhilling	25	—
8	27. April	„	42	do.	Adam Schwab, Tagelöhner, Kauffhilling	120	—
9	„	„	43	do.	Balt. Weimer, Bauer, Kauffhilling	25	—
10	18. Mai 1839	„	123b	Jacob Baumann	Andreas Hög, Bauer, Kauffhilling	650	—
11	21. Mai 1832	III	13	Wittve Anastasia Linf in Duchen	Johann Baltin Pfeiffenberger, Obligation	400	—

Bürgerliche Rechtspflege.
Öffentliche Aufforderungen.
 R. 136. Nr. 8111. Staufen. Nachdem auf die Aufforderung vom 10. Juli l. J. Nr. 6137, innerhalb der anberaumten Frist keine der dort bezeichneten Rechte an die dort bezeichneten Liegenschaften geltend gemacht worden sind, so werden die Aufgeborenen dem Aufforderungsläger gegenüber jener Rechte für verlustig erklärt.
 Staufen, den 20. September 1872.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Rentner.
 P. 123. Nr. 19.947. Bruchsal. In Sachen
 Baltasar Schwaiger
 Wittve, hier,
 gegen
 unbekannt,
 Eigentumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 23. April d. J., Nr. 7942, weder dingliche Rechte, noch lebensrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an das dort bezeichnete Grundstück geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerbenden gegenüber für erloschen erklärt.
 Bruchsal, den 18. September 1872.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Schöpfer.
 Kaiser, A. j.

Erbschaften.
 R. 118. Nr. 10.484. Laubertshausen. Da auf die diesseitige Aufforderung vom 14. Juni 1872, Nr. 5619, weder dingliche Rechte noch lebensrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche auf die dort bezeichneten Grundstücke außer von Valentin Stengenberger von Großrinderfeld geltend gemacht wurden, so werden solche der Theresia Dürr von Werbachhausen, indem dem Valentin Stengenberger von Großrinderfeld die Geltendmachung seiner Ansprüche vorbehalten bleibt, gegenüber für verloschen erklärt.
 Laubertshausen, den 19. Sept. 1872.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Elfinger.

Wanten.
 R. 135. Nr. 12.093. Sinsheim. Die Cant gegen den Rathschreiber Franz Siegenbach von Zuzenhausen betr.
 Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagesfrist nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
 Sinsheim, den 20. September 1872.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Schmitt.

Verfügungsbefugnisse.
 R. 126. Nr. 9978.83. Konstantz. In Sachen der Ehefrau des Johann Gabele von Wehrich, Karolina, geb. Jäggle, gegen ihren Ehemann, Vermögensabsonderung betr., wurde durch Urtheil vom heutigen die Klägerin für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulösen, was zur Kenntnis der Gläubiger bekannt gemacht wird.
 Konstantz, den 19. September 1872.
 Großh. Kreis- und Hofgericht.
 Schneider.
 Schaaff.

Verhollendheits-Verfahren.
 R. 133. Nr. 6969. Achern. Stanislaus Reuner von Gamsbuchi ist im Jahr 1837 nach Amerika ausgewandert und soll seitdem keine Nachricht von sich gegeben haben; derselbe wird aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von sich zu geben, als er sonst für verloschen erklärt und sein zurückgelassenes Vermögen seinen nächsten Verwandten in sorgfältigen Besitz gegeben würde. Achern, den 25. Septem. 1872.
 Großh. bad. Amtsgericht. Himmler.

Erbschaften.
 R. 160. Nr. 27.804. Karlsruhe. Abraham Albert Auerbacher von hier wird aufgefordert, von seinem Aufenthaltsorte Nachricht zu geben, widrigenfalls er auf Antrag für verloschen erklärt würde.
 Karlsruhe, den 20. September 1872.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Die v.

Erbschaften.
 R. 143. Nr. 10.429. Billingen. Ursula Burgbacher, geb. Haas, Wittve des Jakob Burgbacher von Buchenberg, wurde wegen Gemüthsbeschwerden entmündigt und Adam Haas, Müller in Etzberg, zu deren Vormund bestellt.
 Billingen, den 20. September 1872.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Buisson.

Erbschaften.
 R. 111. Nr. 26.830. Heidelberg. Beschluß.
 Anna Friede, geborne Ferle in Braunschweig, bittet um endgiltige Einweisung in die Verlassenschaft des seit 1827 abwesenden Schreiners Philipp Sambragt von Heidelberg.
 Etwaige Ansprüche an diese Verlassenschaft sind innerhalb drei Monaten geltend zu machen, widrigenfalls dem Gesuch stattgegeben würde.
 Heidelberg, den 18. September 1872.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Seib.

Erbschaften.
 R. 112. Nr. 5062. Neuhadt. Da auf die diesseitige Aufforderung vom 18. Juni d. J., Nr. 3394, bis jetzt Eintragsen nicht erfolgt, so wird die Wittve des Milites Blasius Böhle, Maria geb. Böhle, von Rudenberg in Besitz und Gewärde des Nachlasses ihres Ehemannes hiermit eingewiesen.
 Neuhadt, den 14. September 1872.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Kaiterner.

Erbschaften.
 R. 127. Griesen. Maria Anna Inlefer von Reckberg ist zur Erbschaft ihrer verstorbenen Schwester Maria Agatha Inlefer von Reckberg kraft Gesetzes berufen.
 Da ihr derzeitiger Aufenthaltsort diesesorts nicht bekannt ist, so wird dieselbe hiermit aufgefordert,
 binnen 3 Monaten a dato zur Empfangnahme der Erbschaft sich um so gewisser darüber zu melden, als andernfalls die Erbschaft lediglich denjenigen zu kommen wird, welchen sie zukäme, wenn sie — die Borgeordnete — zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
 Griesen, den 24. September 1872.
 Der Großh. Notar
 Faul.

Erbschaften.
 R. 109. Oberkirch. Anton und August Desterle von Oberkirch sind zur Erbschaft ihres am 21. d. M. verstorbenen Vaters Anton Desterle, Seilers von da, berufen. Dieselben werden andurch mit Frist von
 drei Monaten aufgefordert, sich zur Empfangnahme ihrer väterlichen Erbschaft bei Unterfertigung anzumelden, ansonst sie bei Verteilung fraglichen Nachlasses derart unberücksichtigt bleiben, als wenn sie zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten.
 Oberkirch, den 23. September 1872.
 Großh. Notar
 Rühl.

Erbschaften.
 R. 119. Philippsburg. Ferdinand Göttinger, unbekannt wo in Amerika, wird hiermit zu den Vermögensübernahme- und Teilungsverhandlungen auf Ableben seines Großvaters Franz Anton Burggraf, Schneider hier, mit
 Frist von drei Monaten a dato mit dem Bemerkten vorgeladen, daß, wenn er in dieser Zeit sich nicht meldet, oder nicht erscheint, die Erbschaft lediglich denen zugetheilt wird, welchen sie zukäme, wenn der Borgeordnete zur Zeit des Erbanfalls, d. i. 13. Sept. 1872, nicht mehr am Leben gewesen wäre.
 Philippsburg, den 14. September 1872.
 Der Großh. Notar
 Wolf.

Erbschaften.
 R. 140. Billingen. Katharina, geb. Kaiser, verheiratete Josef Gräber von Billingen, ist zur Erbschaft ihres am 1. d. Mts. verstorbenen Vaters Josef Anton Kaiser, Wertmeister von Billingen, berufen, ihr demselbiger Aufenthaltsort unbekannt.
 Dieselbe wird daher zur Aufstellung des Erbverzeichnisses und zu den Teilungsverhandlungen mit dem Bedenken öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie nicht innerhalb 3 Monaten erscheint, die Erbschaft lediglich denen wird zugewiesen werden, welchen sie zukäme, wenn sie, die Borgeordnete, zur Zeit der Erbschaftseröffnung nicht mehr am Leben gewesen wäre.
 Billingen, den 24. September 1872.
 Der Großh. Notar.
 K. 132. Nr. 11.020. Rülbeim. Unter D. 3. 134 wurde heute in das Firmenregister eingetragen die Firma **M. Reiser in Sulzburg**, deren Inhaber **Mar. Reiser** selbst mit seiner Ehefrau, **Hermine**, geb. Wängler, am 2. Septem. 1870 einen Ehevertrag abgeschlossen hat, wozu jeder Theil nur den Betrag von 25 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige beiderseitige aktive und passive Vermögen dagegen von der Gemeinschaft ausgeschlossen bleiben soll.
 Rülbeim, den 24. September 1872.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Buisson.

Erbschaften.
 R. 134. Nr. 7058. Achern. Unter D. 3. 85 des Firmenregisters wurde eingetragen: Beschluß vom heutigen, Beilage Nr. 156, Firma **M. Peter**, Inhaberin der Firma: **Marie Peter**, geb. Steinam, von Achern, Ehefrau des Hubert Peter, Achern, den 25. Septem. 1872. Großh. bad. Amtsgericht.
 Himmler.
 R. 115. Karlsruhe. In D. 3. 125 des Firmenregisters wurde eingetragen, daß in die unter der Firma **Junfer** und **K. u. B.** bestehende Handelsgesellschaft ein Kommanditist eingetreten ist.
 Karlsruhe, den 21. September 1872.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Eifen.
 R. 110. Nr. 26.514. Heidelberg. Beschluß.
 Unter D. 3. 251 des Firmenregisters ist eingetragen worden die Firma: **S. Schwarzschild** in Heidelberg.
 Inhaber der Firma ist **Sand. Schwarzschild**, Kaufmann aus Heidelberg, wohnhaft hier.
 Ehevertrag dd. 15. April 1868 mit **Bertha Buittenwieser** von Dudenheim, wozu jeder der Ehegatten 25 fl. in die Gemeinschaft einwirft, während alles übrige Vermögen von derselben ausgeschlossen ist.
 Heidelberg, den 13. September 1872.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Seib.

Berm. Bekanntmachungen.
 D. 544.3. Nr. 1717. Karlsruhe.
Haus- und Bauplatz-Versteigerung.
 Das sog. **Chardol'sche Haus** (jetzt **Louisenshaus**), Nr. 28 der Spitalstraße (Eck der Spital- und Adlerstraße), und der gesammte dazu gehörige Grund und Boden, im Flächeninhalt von 137 21 □ Rth. oder 12 Aren 34,89 □ Meter wird
Donnerstag den 3. Oktober d. J.
 Nachmittags 3 Uhr.
 im Hause selbst öffentlich Versteigerung ausgesetzt werden, und zwar zuerst in 3 Abtheilungen und sodann im Ganzen. Die Steigerungsbedingungen sind auf unterer Kanzlei zu erfahren, und werden bei der Versteigerung bekannt gemacht werden.
 Karlsruhe, den 24. September 1872.
 Großh. Domänenverwaltung.